



Satzung der Stadt Lippstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Vom 19. Dezember 1995

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) am 23.08.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet der Altstadt, das umgrenzt wird durch die Umfluten der Lippe, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich, mit Ausnahme des Bereiches zwischen Lange Straße, Luchtenstraße, Woldemei und Geiststraße, für den noch die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I gilt, soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 132 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Altstadt". Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Lippstadt am 23.08.1993 beschlossene Satzung ist der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches angezeigt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 25.07.1995 erklärt, dass gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich der Satzung ist oben im Lageplan dargestellt. Die Satzung liegt vom Tage der Bekanntmachung ab in der Stadtverwaltung, Ostwall 1, Bauverwaltungsamt, Zimmer 2.30, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch) hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

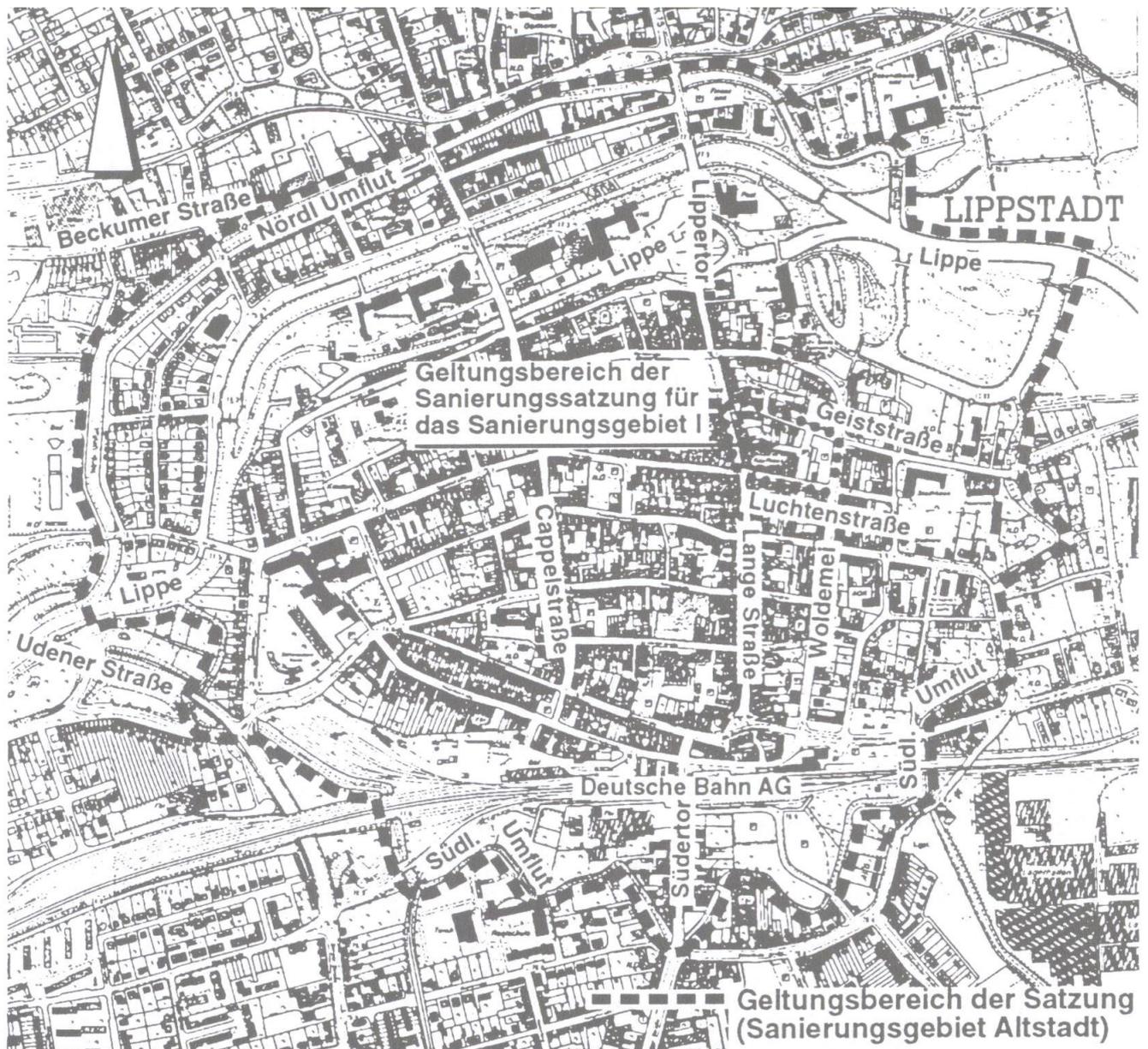
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 19. Dezember 1995

Der Bürgermeister
gez. Helfmeier

Veröffentlicht am 28. Dezember 1995



Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

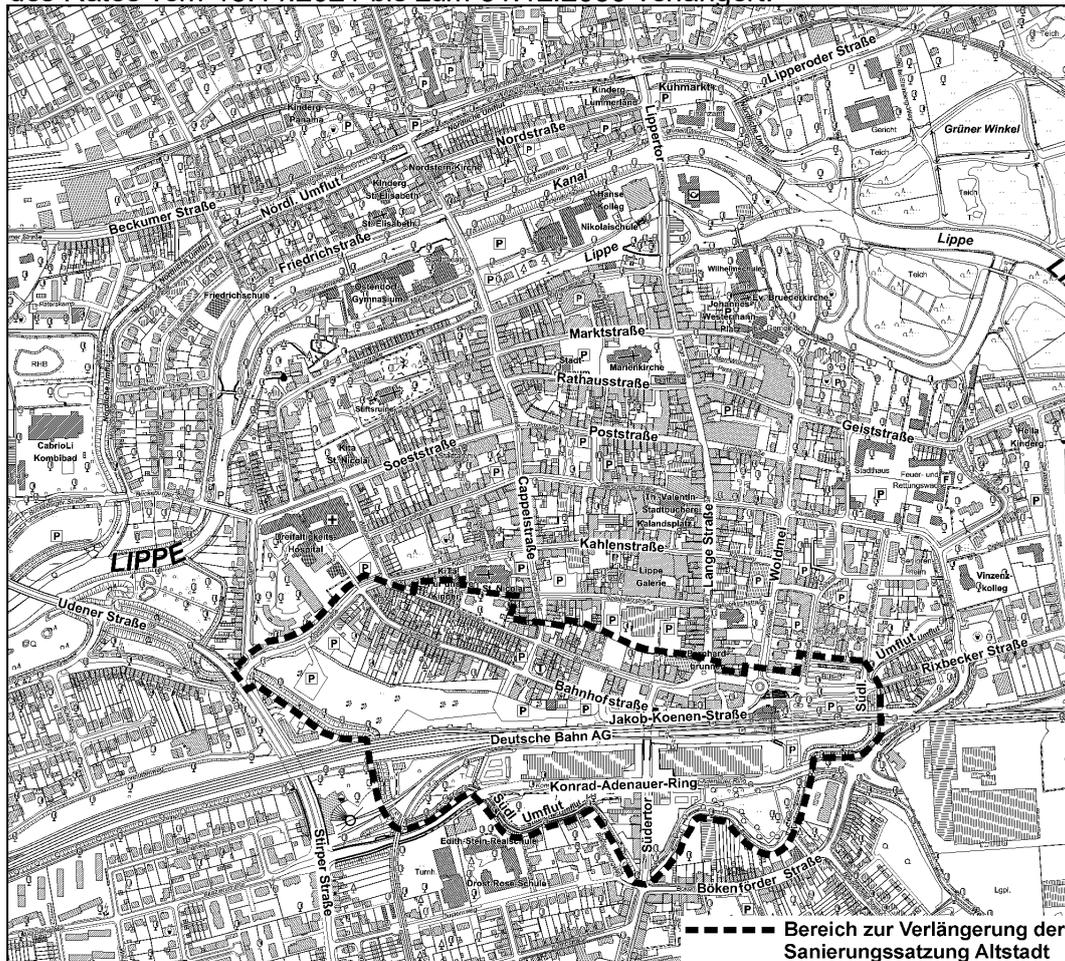
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Für den nachstehenden Bereich wird die Sanierungssatzung gemäß Beschluss des Rates vom 15.11.2021 bis zum 31.12.2030 verlängert.



Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Lippstadt vom 15.11.2021 übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die zuvor genannten Beschlüsse sowie die Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt einzusehen unter:

<https://www.lippstadt.de/stadthaus/schnell-gefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>

Lippstadt, den 29.12.2021

gez. Moritz

(Bürgermeister)